



Bundesverband BioEnergie e.V.



Gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf zu der Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung (EnEV 2012) (Stand 15.10.2012)

Berlin, 11. November 2012



Vorbemerkung

Ein Drittel des in Deutschland verursachten CO₂ Ausstoßes entfällt auf den Gebäudebereich. Allein auf die Strom- und Wärmeversorgung des Gebäudebestands entfallen 40 Prozent der gesamten Endenergie. Vor dem Hintergrund, dass drei Viertel der älteren Gebäude energetisch unsaniert sind oder dem heutigen Effizienzstandard nicht genügen, überrascht dies nicht. Die überwiegende Mehrheit der Heizungssysteme in diesen Gebäuden entspricht bei weitem nicht dem Stand der Technik.

Um die von der Europäischen Union gesetzten Klimaziele zu erreichen, muss der Gebäudebestand in Deutschland in den nächsten Jahrzehnten umfassend energetisch saniert bzw. die Energieeffizienz der Gebäudehülle und der Anlagentechnik deutlich gesteigert werden.

Die Bundesregierung hat mit ihrem im Herbst 2010 beschlossenen Energiekonzept ein klares Ziel für den Gebäudesektor formuliert. So soll der Gebäudebestand bis 2020 eine Reduzierung des Wärmebedarfs um 20 Prozent erfahren. Der Primärenergiebedarf soll in diesem Sektor bis zum Jahr 2050 um 80 Prozent vermindert werden.

Diese Ziele sind jedoch nur zu erreichen, wenn die Erneuerbaren Energien in der Wärmeversorgung in vollem Umfang eingesetzt werden. Hierzu zählen die Bereitstellung von Wärme zur Heizung und/oder zur Trinkwarmwassererzeugung durch Solarwärmanlagen, Bioenergien, Wärmepumpen oder hocheffizienten KWK-Anlagen. Diese umweltschonenden und effizienten Technologien reduzieren zudem die Abhängigkeit von fossilen Energieimporten und zugleich die Verbraucherkosten.

Die Tatsache, dass lediglich etwa zwölf Prozent der 17 Millionen Heizungsanlagen in Deutschland auf dem heutigen Stand der Technik sind, verdeutlicht angesichts der energie- und klimapolitischen Zielstellungen den dringenden politischen Handlungsbedarf.

Die Energieeinsparverordnung (EnEV) ist ein Instrument, mit dem die unbefriedigende Situation im Gebäudesektor spürbar verbessert werden kann. Auch deshalb, weil das geltende Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) den Einsatz Erneuerbare Energien lediglich für neu zu errichtende Gebäude vorschreibt. Dagegen ist der Gebäudebestand mit seinem großen Energieeinspar- und Effizienzpotenzial fast ausschließlich auf freiwillige Maßnahmen umweltbewusster Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer angewiesen. Ordnungsrechtliche Regelungen für den Gebäudebestand greifen kaum.

Flankierend zu einer Novelle der EnEV muss über die anstehende Novelle des EEWärmeG nun auch zügig der Wechsel zu einem verstetigten und haushaltsunabhängigen Anreizinstrument gelingen. Die Verbände der Erneuerbaren Wärme haben hierzu mit der Wärmepremie ein effizientes Konzept vorgelegt.

Allgemeine Anmerkungen zum Änderungsentwurf zur Energieeinsparverordnung

Das bisherige Instrumentarium wird nicht ausreichen, um die energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung zu erreichen.

Die Energieeinsparverordnung (EnEV) definiert zwar Anforderungen an Neubauten und zum Teil auch bei Sanierungen im Bestand. Dies führt aber bislang nicht zu den gewünschten Erfolgen bei der Erhöhung der Modernisierungsrate im Gebäudebestand.

a) Anforderungen im Neubausektor ohne langfristige Planbarkeit

Der nun vorliegende Entwurf zur EnEV 2012/13, der zum einen die EU-Gebäuderichtlinie¹ umsetzen und zum anderen an die Vorgaben des Energiekonzepts der Bundesregierung anknüpfen soll, geht im Neubausektor in die richtige Richtung. So ist der Grundgedanke, dass die Anforderungen des Jahres-Primärenergiebedarfs im Rahmen des Referenzgebäudes in der Anlage 1 Tabelle 1 künftig angehoben

¹ Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:153:0013:0035:DE:PDF>)

werden sollen, zu begrüßen. Die Art und Weise der Anhebung führt jedoch Sicht des BEE und seiner Mitgliedsverbände nicht zu den energie- und klimapolitischen notwendigen Energie- bzw. CO₂-Einsparungen.

Um die langfristigen Ziele für die Reduzierung des Energiebedarfs im Gebäudesektor zu erreichen, sollte für den Bausektor jedoch auch eine langfristige Perspektive für die Anhebung der Effizianzforderungen transparent und somit planbar sein. Mit der Verankerung der in der EU-Gebäuderichtlinie geforderten Einführung einer Grundpflicht zur Errichtung von Neubauten als Niedrigstenergiegebäude mit Wirkung ab 2019 bzw. 2021 im Energieeinsparungsgesetz ist hiermit der Grundstein gelegt.

b) Anforderungen im Gebäudebestand unambitioniert

Hinsichtlich des Gebäudebestandes ist der vorliegende Entwurf jedoch deutlich zu unambitioniert. Nach unserem Dafürhalten werden hiermit die Vorgaben der EU-Richtlinie nur ungenügend umgesetzt.

Der Entwurf bleibt hinter den Zielen und Vorgaben des Integrierten Energie- und Klimaprogramm zurück. Dieses hatte eine Verschärfung der Anforderungen der EnEV 2012 ggü. 2009 von 30 Prozent vorgesehen. Auch die von der Bundesregierung im aktuellen Energiekonzept angestrebten „Weiterentwicklung“ der Energieeinsparverordnung, um die Sanierungsziele zu erreichen, kann mit dem Entwurf nicht ausreichend umgesetzt werden.

Der Entwurf beschränkt sich im Wesentlichen auf Anpassungen der Vorgaben für die Energieausweise. Diese sollen zwar richtigerweise transparenter, zugänglicher und gleichzeitig in ihrer Aussagekraft gestärkt werden. Diese Maßnahmen stellen aber im Kern nur eine Umsetzung der durch die EU-Richtlinie vorgeschriebenen Anforderungen dar.

Innovative Ansätze wie z.B. die Einführung eines Gebäudekatasters oder individuelle Sanierungsfahrpläne lässt der Entwurf leider vermissen.

c) Anpassung des Primärenergiefaktors für Strom

Die Anpassung des Primärenergiefaktors für Strom stellt einen überfälligen und richtigen Schritt dar. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien im Stromsektor schreitet zügig voran, 2011 lag der Anteil der Erneuerbaren bei 20,3 Prozent. Damit spiegelt die Anpassung der Primärenergiefaktoren die ständig fortschreitende Entwicklung im Strommarkt wider und ist daher eine notwendige Korrektur der bisher verwandten Primärenergiefaktoren.

Zentrale Kritikpunkte und Änderungsvorschläge im Einzelnen

a) Anpassung der Kenngrößen innerhalb der EnEV

Die aktuell geltende EnEV sowie der vorliegende Entwurf basieren nach wie vor auf zwei Kenngrößen, die zur Erfüllung der EnEV eingehalten werden müssen. Dazu zählen die Hauptanforderung Q_p (Primärenergiebedarf) und die Nebenanforderung H_{τ} (baulicher Wärmeschutz).

Eine sinnvolle Nebenanforderung wäre, statt des baulichen Wärmeschutzes von Gebäuden in Form von H_{τ} , die maximale Wärmelieferung des Wärmeerzeugers eines Gebäudes zu begrenzen. Somit würde der Energiebedarf eines Gebäudes - in Abhängigkeit der Wärmelieferung des Wärmeerzeugers - gedeckelt werden.

Der Wärmeenergiebedarf würde somit ein deutlich größeres Spektrum von Maßnahmen zur Reduktion des Energiebedarfs von Gebäuden berücksichtigen als die bisherige Anforderung an die Wärmedämmqualität. Auch Lüftungswärmerückgewinnung, passive solare Gewinne durch Verglasungen oder Energiesparmaßnahmen in der Heizungsregelung, Wärme- und Warmwasserverteilung sowie -speicherung würden berücksichtigt. Dies führt letztendlich zu mehr Technologieoffenheit und stellt die einzelnen Bauteile und Systemanforderungen des Gebäudes in den Wettbewerb, was sich letztendlich in der höheren Effizienz der Gebäude niederschlägt.

b) Vereinfachte Modellierung des Referenzgebäudes überarbeiten (EnEV Easy)

Der BEE und seine Mitgliedsverbände unterstützen grundsätzlich die Einführung des neuen Modellgebäudeverfahrens im § 3 Absatz 5.

Leider ist die eigentlich geplante Vereinfachung der Energieeinsparverordnung - ursprünglich „EnEV easy“ - jedoch unnötig aufgebläht, so dass die Chance für ein wirklich vereinfachtes Nachweisverfahren vertan wurde. Zudem ist der Vorschlag weder technologieoffen noch bietet er Anreize für Verbraucher in besonders effiziente Anlagentechnik zu investieren. Das vereinfachte Modellgebäudeverfahren ist deshalb zu streichen.

c) Berechnungsverfahren Primärenergiebedarf (Qp) vereinheitlichen

Die Anlage 1 Nr. 2.1.2. des vorliegenden Entwurfs sieht eine Alternative für die Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarf Q_p für Wohngebäude vor. So kann künftig zwischen den Berechnungsverfahren nach DIN 4108-6/DIN V 4701-10 und nach DIN V 18599 gewählt werden. Aus Sicht der Erneuerbare Energien-Verbände führt das Zulassen zweier Rechenverfahren mit stark unterschiedlicher Systematik und unterschiedlichen Randbedingungen in der Praxis zu unnötigen Ineffizienzen. Deshalb schlagen wir vor, die Randbedingungen beider Rechenverfahren (interne Lasten, durchschnittliche Raumtemperatur, Heizzeit, Lüftungswärmerückgewinnung) an die heutigen Standards und die vorhandenen Randbedingungen der Berechnung, die bereits der nach DIN V 18599 zu Grunde liegen, anzugleichen. Die Plausibilitätsberechnung nach DIN 4108-6/DIN V 4701-10 muss aber erhalten bleiben.

d) Klimadatensätze regional differenzieren

Gemäß aktueller EnEV werden derzeit die Berechnungen zur Bilanzierung von Gebäuden unabhängig von Standort mit nur einem Klimadatensatz für ganz Deutschland durchgeführt. Dies führt systembedingt regelmäßig zu Differenzen zwischen Verbrauch und Bedarf. Dabei hätte eine Differenzierung nach Standorten wesentliche Vorteile:

- je nach Standort können unterschiedliche Energieeffizienzstrategien zum optimalen Ergebnis führen (z.B. TRY15 mit höheren solaren Einstrahlungen und tieferen Außentemperaturen bedingt eine andere Auslegungsstrategie wie bei TRY4). Im Ergebnis sollten wirtschaftlichere Lösungen erreicht werden.
- realitätsnähere Berechnungen ohne Mehraufwand (TRY ist in den meisten Programmen enthalten)
- regionale Klimadaten sind auch für PV (§5) und Solarthermie anwendbar

Seit der Einführung des Referenzgebäudeverfahrens wäre es theoretisch möglich, verschiedene regionale Wetterdatensätze zu verwenden. Auch das Referenzgebäude wird in denselben Randbedingungen einschließlich Wetterdatensatz berechnet. Damit werden keine "unfairen" Anforderungen an Gebäudeausführungen gestellt, nur weil das Gebäude in einer klimatisch ungünstigeren Region steht. Trotzdem findet die Differenzierung bisher keine Anwendung.

Die Verbände der Erneuerbaren Wärme regen an, diese Regelungslücke zu schließen, so dass zukünftig die Vorgaben für Gebäude und die regionalen Gegebenheiten besser aufeinander abgestimmt werden.

e) Anforderungen an Bestandsgebäude erhöhen - Hocheffiziente Anlagentechnik stärker berücksichtigen –Nachrüstpflichten verschärfen

Die Verbände der Erneuerbaren Energien sind überrascht, dass sowohl die wärmeschutztechnischen Standards als auch die Anforderungen an die Anlagentechnik in bestehenden Gebäuden in keinsten

Form angetastet werden. So bleibt der Entwurf im Abschnitt 3 „Bestehende Gebäude und Anlagen“ leider hinter den Erwartungen zurück.

Aus Sicht der Erneuerbare Wärme-Verbände wird mit den §§ 9 und 10 EnEV im Entwurf die Chance vertan, hocheffiziente Anlagentechniken stärker in den Gebäudebestand zu integrieren. Denn insbesondere die sog. 40 Prozent-Regel im § 9 Absatz 1 – die Anforderungen an Gebäudehülle und Anlagentechnik dürfen ggü. dem Niveau eines Neubaus nach aktueller Energieeinsparverordnung um 40% überschritten werden – kann dazu führen, dass nicht die effizienteste am Markt verfügbare Anlagentechnik installiert wird.

Leider bleibt auch der § 10 (Nachrüst-Anforderungen an die Anlagentechnik) im Entwurf unberührt. So gilt auch weiterhin der folgende Auslösetatbestand: "Eigentümer von Gebäuden dürfen Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und vor dem 1. Oktober 1978 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nicht mehr betreiben."

Die Legitimation zum Weiterbetrieb ineffizienter Anlagentechnik bleibt somit mit dem vorliegenden Entwurf erhalten. Dies steht jedoch konträr zu den von der Bundesregierung im Energiekonzept formulierten Zielen.

Aus unserer Sicht ist es dringend geboten, insbesondere vor dem Hintergrund des sehr großen Primärenergieeinsparpotenzials im Bereich der Anlagentechnik aus energie- und klimapolitischer Sicht hier Nachbesserungen zu erreichen.

Wir schlagen daher folgende Änderungen hinsichtlich der anstehenden Novelle zur EnEV vor:

- Die 40 Prozent-Anforderung im § 9 Absatz 1 sollte stufenweise verschärft werden (z.B. in einem ersten Schritt auf 30 Prozent). Zielsetzung hierbei wäre, die Effizianzforderungen insbesondere für die Anlagentechnik im Bereich der Bestandssanierungen sukzessive zu verschärfen.
- Die Heraufsetzung des Stichtages für die Modernisierungspflicht im § 10 Absatz 1, vom 1.10.1978 auf den [1.1.1995] und ab dem Jahr 2020 auf den [1.2.2002]. Ausnahmen von der Modernisierungspflicht könnten bei nachgewiesener hoher Energieeffizienz der Heizungsanlage gewährt werden (z.B. Brennwerttechnik oder Abgasverluste <5%). Darüber hinaus sollten die bestehenden Ausnahmeregelungen überprüft und ggf. reduziert sowie der Vollzug dieser Vorschrift verbessert werden. Zielsetzung hierbei wäre, die Modernisierungsrate von alten und ineffizienten Heizungsanlagen im Bestand deutlich zu erhöhen und somit auch einen Beitrag zur Heizkostenreduzierung der Verbraucherinnen und Verbraucher zu leisten.
- Parallel zu Anpassung des Stichtages in § 10 EnEV an den Entwicklungsstand der Heizungstechnik sollten auch die Anforderungen an Kleinf Feuerungsanlagen gemäß 1. BImSchV und hier insbesondere die Abgasgrenzwerte dem Stand der Technik angepasst werden.
- In Kombination mit der vom BEE vorgeschlagenen Wärmeprämie und entsprechenden Übergangsfristen würden Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer die Umstellung ihrer Heizungsanlage auf Erneuerbare Energien (und den Einbau eines Wärmespeichers) gefördert bekommen. Bedingung wäre, dass die Umstellung vor Fristablauf erfolgt.

Kontakt für Rückfragen:

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)
Tel. 030-2 75 81 70-0

Harald Uphoff
Geschäftsführer
harald.uphoff@bee-ev.de